

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Satzung für die Entsorgung von Erdaushub in der Stadt Monheim

Die Stadt Monheim erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG -) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Monheim erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtung für Erdaushub Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt. Die Abfallentsorgung der Stadt benutzt auch derjenige, dessen unzulässig gelagerter oder abgelagerter Erdaushub die Stadt beseitigt (§ 3 Abs. 2 Abfallgesetz, Art. 2 Abs. 1 BayAbfG).

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Erdaushubentsorgung der Stadt erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

Bei Selbstanlieferung von Erdaushub und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub (§ 2 Abs. 1 Satz 2) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge des Erdaushubs, gemessen in Kubikmetern, in vorhandenem Zustand (lose Masse).

§ 5

Gebührensatz für selbstangelieferten Erdaushub

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - im angelieferten Zustand (lose Masse) pro angefangenem Kubik Erdaushub bei Entsorgung von selbstangeliefertem Erdaushub 4,00 €. Die Feststellung der angelieferten Menge erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt Monheim.

§ 6

Gebührensatz für unzulässig gelagerten oder abgelagerten Erdaushub

Die Gebühr beträgt - gemessen in Kubikmetern (cbm) - pro angefangenen cbm Erdaushub bei Entsorgung von unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub **25,00 Euro**.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Erdaushubs.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport des Erdaushubs durch die Stadt.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

Bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig gelagertem oder abgelagertem Erdaushub wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, 05.07.1996
STADT MONHEIM

Ferber
Erster Bürgermeister

Redaktioneller Hinweis:

In die ursprünglich erlassene Fassung der Satzung sind bereits folgende, später veranlasste Änderungen eingearbeitet:

- Änderungssatzung zur Anpassung des Ortsrechts der Stadt Monheim an den Euro vom 26.11.2001
- 1. Änderungssatzung vom 17.03.2004